



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020 - Darstellung der Flurkarte nicht als Eigentumsnachweis geeignet

AUSFERTIGUNG DURCH DEN OBERBÜRGERMEISTER

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bauplanungsrechts (BauGB) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) den Bebauungsplan Nr. 438 der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan - Siemens Campus Modul 8 - bestehend aus der Planzeichnung und dem Text.

Ausgefertigt: Erlangen, den 30.05.2022
 Stadt Erlangen

gez. Dr. J. Janik
 Oberbürgermeister

Seigel

FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

GE	Gewerbegebiet
z.B. GE 1	Gewerbebezeichnung
z.B. GF 15.200 m ²	Geschossfläche als Höchstmaß
z.B. GRZ 0,4	Grundflächenzahl
z.B. WH 23,0 m	Wandhöhe in Metern über dem Höhenbezugspunkt als Höchstmaß
	Baugrenze
	Baulinie
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Straßengrenzlinie
	Bereich ohne Ein- / Ausfahrt
	Einfahrtbereich
	Mit Geh- und Radfahrrechten und Leitungsrechten zu befallende Fläche
G	Gehrecht
R	Radfahrrecht
L	Leitungsrecht
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
z.B. 288,5	Höhenbezugspunkt in Metern über Normalnull (NN)
z.B. ← →	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. Art oder Maß der Nutzung)
z.B. ← →	Maßzahl in Metern

FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

zu begrünende Fläche

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Baum zu erhalten

Baum zu pflanzen

HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

bestehendes Gebäude

abzubrechendes Gebäude

geplantes bzw. in Errichtung befindliches Gebäude

vorhandene Grundstücksgrenze

Flurstücksnummer

Nummerierung Bauräume

Fuß- und Radweg

Aufteilung Straßenverkehrsfläche

Bushaltestelle

NACHRICHTLICHE KENNEICHNUNGEN

Umgrünung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Ensemble) (innerhalb des Geltungsbereichs)

Umgrünung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Ensemble) (außerhalb des Geltungsbereichs)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Das Bauland im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 438 wird als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 der Bauartungsverordnung (BauVVO) festgesetzt.

1.2 Folgende Gewerbebetriebe und Nutzungen sind wieder allgemein noch ausnahmsweise zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe (soweit nicht gem. 1.3 zugelassen)
- Lagerplätze und Lagerhäuser
- Nutzungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- Vergnügungsgaststätten, Bodele und bodeleartige Betriebe
- Tankstellen, ausgenommen Elektro- und Wasserstoffbetankstellen

1.3 Einzelhandelsbetriebe (Läden) mit folgenden Sortimenten sind ausnahmsweise und nur im Einzelfall zulässig:

- Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente nach „Erlanger Liste“:
- Nahrungs- und Genussmittel (ohne Getränke)
- Reformwaren
- Drogerie, Kosmetik, Parfümeriewaren
- Apotheken, Sanitäts-, Orthopädiewaren
- Schreibwaren
- Bücher, Zeitschriften, Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf
- Optik, Hörgeräte
- Unterhaltungselektronik, Bild- und Tonträger, Telefone und Zubehör, Elektrohaushaltswaren, Filowaren

2. Nicht-zentrenrelevante Sortimente nach „Erlanger Liste“:

- Getränke
- Computer, Büromaschinen
- Campingartikel, Sportgeräte (z.B. Surfboards, Fahrräder, Tauchsportzubehör)

1.4 Gliederung nach Art der Betriebe und Anlagen (Immissionschutz)

Die Gewerbebetriebe werden nach Art der Betriebe und Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (VVO) in 3 Abs. 4 BauVVO damit gegliedert, dass nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig sind, deren Geräusche die Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 im Tagesraum (0.00 bis 22.00 Uhr) und im Nachtzeitraum (22.00 bis 6.00 Uhr) je Quadratmeter des Baugrundstücks im Sinne des § 19 Abs. 3 BauVVO entsprechend den Angaben der nachfolgenden Tabelle nicht überschreiten.

Tabelle	Schallleistungspegel L_{eq} in dB in der Anbauweise					
	Bezeichnung	Ordnung	Nachrichtl.	Wohnen	Öffentl.	Schulen
GE 1	35,345	30	43	50	50	49
GE 2	13,127	62	47	65	65	60
GE 3	9,800	62	47	62	47	62

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 Als Höchstmaß der baulichen Nutzung gelten die entsprechenden Eintragungen der Einhaltung III. Stillhaltung mit dem Bauantrag zu erbringen. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionswert nach TA-Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relativvorgang).

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 Als Höchstmaß der baulichen Nutzung gelten die entsprechenden Eintragungen der Einhaltung III. Stillhaltung mit dem Bauantrag zu erbringen. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionswert nach TA-Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relativvorgang).

2.1 Als Höchstmaß der baulichen Nutzung gelten die entsprechenden Eintragungen der Einhaltung III. Stillhaltung mit dem Bauantrag zu erbringen. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionswert nach TA-Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relativvorgang).

2.2 Die festgesetzte maximale GRZ darf durch die Grundflächen von Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauVVO höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

3. ABWEICHUNG VON DEN BAULICHEN NUTZUNGEN
 Zur architektonischen Gliederung und Abstimmung der Baukörper (z.B. Markierung von Eingängen) ist in Teilbereichen ein Zurücktreten der Fassade von der Baulinie um bis zu 3,0 m zulässig.

4. NEBENLAGEN UND TRAFOSTATIONEN
 Oberirdische Nebenanlagen gemäß § 14 BauVVO sind auf den im Plan festgesetzten zu begründenden Flächen unzulässig.

- Nicht überdeckte Fahrradstellflächen sind auch außerhalb der Bäume zulässig, in den im Plan festgesetzten zu begründenden Flächen sind sie unzulässig.
- Trafostationen sind in die Baukörper zu integrieren, die unterirdischen Einbringsschächte hierfür dürfen ausnahmsweise die Baugrenze überschreiten.
- EIN- UND AUSFAHRTEN ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN**
 In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt ist die Ein- / Ausfahrt zu den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 3 nur in untergeordnetem Umfang zulässig für Liefer- und Umzugsfahrzeuge, Taxis, Fahrzeuge von Menschen mit Behinderung, Fahrzeuge der Betriebsabfuhr und Betriebsleiter, Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge zum Unterhalt der Anlagen und Fahrzeuge zur Müllentsorgung des Geltungsbereichs.
- Die Breite der Ein- und Ausfahrten darf jeweils maximal 8 m betragen. Von der in der Planzeichnung festgesetzten Lage der Einfahrtbereiche kann ausnahmsweise geringfügig abgewichen werden, wenn verkehrliche und gründerische Belange dem nicht entgegenstehen.
- KFZ-STELLPLÄTZE**
 In Gewerbegebiet GE 1 sind oberirdische Kfz-Stellplätze, Garagen und oberirdische Garagenschössen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind bis zu 30 oberirdische Kfz-Stellplätze für Menschen mit Behinderung, Betriebsabfuhr und Betriebsleiter.
- In Gewerbegebiet GE 2 ist maximal die Errichtung der Anzahl von Kfz-Stellplätzen zulässig, die baurechtlich für die Nutzungen auf den Baugrundstücken in den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 3 unter Ausnutzung des vorhandenen Baurechts nicht erreicht werden können.
- In Gewerbegebiet GE 3 sind oberirdische Kfz-Stellplätze, Garagen und Garagenschössen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Errichtung der Anzahl baurechtlich nicht überschreitender Kfz-Stellplätze für die Nutzungen auf den Baugrundstücken in den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 3, die in Gewerbegebiet GE 2 unter Ausnutzung des vorhandenen Baurechts nicht erreicht werden können.
- DACHFORM**
 Es sind nur Flachdächer zulässig. Für Dächer von Rampenüberdachungen von Parkhäusern können ausnahmsweise geneigte Dächer zugelassen werden.
- DACHAUFBAUEN UND ANLAGEN AUF DEN DÄCHERN**
 Dachaufbauten und Anlagen auf den Dächern dürfen eine Höhe von 4,0 m über der realisierten Wandhöhe und eine Grundfläche von 50 % des darunter liegenden Geschosses nicht überschreiten. Falls betrieblich, technisch erforderlich (z.B. für mechanische Be- und Entlastung) sind ausnahmsweise Überschreitungen zulässig.
- Dachaufbauten und Anlagen auf den Dächern sind an den zu den Baugrenzen bzw. Baulinien orientierten Seiten mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante der Fassade des darunter liegenden Geschosses zurückzusetzen. Je Gebäude sind sie in eine oder mehrere Gruppen zusammenzufassen und jeweils mit einem einheitlichen Sichtschutz zu umgeben.
- Dachflächen, ausgenommen Dachflächen auf deren technische Anlagen (davon ausgenommen sind Photovoltaikanlagen), Dachbühnen oder nutzbarer Treibebereich angeordnet sind, sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Hierfür ist eine durchwurzelbare Mindestschichtdicke von 10 cm (entsprechend Drainschicht) vorzusehen.
- EINFRIEDRUNGEN**
 Einfriedungen sind unzulässig.
- Schrankenanlagen sind zur Regelung der Ein- und Ausfahrt für Kfz ausnahmsweise zulässig.
- FLÄCHEN MIT DIENSTBARKEITEN**
 Innerhalb der im Plan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind Geh- und Radfahrrechte sowie Leitungsrechte zugunsten der Stadt Erlangen dinglich zu sichern, auf ihnen sind Außenbalkons- und Pflanzbereiche zulässig.
- Die festgesetzten Flächen für Geh- und Radfahrrechte sowie Leitungsrechte dürfen nur durch Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Unterhalt der Anlagen durchfahren werden, soweit sie zwischen den Bäumen im Geltungsbereich des Geltungsbereichs liegen auch durch Live mit einer Gesamtlänge von mehr als 9 m (z.B. Fahrzeuge zur Müllentsorgung des Geltungsbereichs oder Umzugsfahrzeuge).
- FÜHRUNG VON VERSÖRGNUNGSLIENUNGEN**
 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

- ### TEXTLICHE HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN
- ALTLASTEN**
 Beim Auffinden von Altlasten, Bodenbelastungen oder Bodenverunreinigungen sind diese unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu melden und erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Sollte sich eine langfristige Sanierungsdauer abzeichnen, sind die notwendigen Sanierungsmaßnahmen in die geplanten Gebäude zu integrieren.
 - BODENDECKMÄßER**
 Zu Tage tretende Bodenrinnen (u.a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauer-, Metallgerüste, Stängelreste, Scherben und Knochen) unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Oberstele Nürnberg) oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.
 - DIN-NORMEN UND SONSTIGE HINWEISE**
 Die in den Festsetzungen des Bebauungsplans genannten DIN-Normen und weitere Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht beim Amt für Stadtplanung und Mobilität Erlangen (Gebäudestr. 1, 3. Stock) während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

- ### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG
- #### 1. BEPFLANZUNG UND GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN
- 1.1 Die im Plan als zu begründenden festgesetzten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und campusartig, von Weiden und Gehäusen geprägt und mit Laubbäumen überdeckt, zu entwickeln. Befestigte Wege, befestigte Aufenthaltsflächen (entschiedlich Freisichtflächen) sind davon ausgenommen. Die Flächen dürfen durch die unter 10.2 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan genannten Kraftfahrzeuge durchfahren werden.
- 1.2 Die im Plan zu erhaltenden festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abhängige Exemplare sind durch Neupflanzungen, vorrangig mit der gleichen Baumart ansonsten gemäß Pflanzenartliste (Kap. 11.2 der Begründung) zu ersetzen. Dabei sind der Charakter der Vegetation, der vor allem in den zentralen Grünachsen und im nördlichen Park von der Waldkette und ergänzenden Laubbäumen der Gattungen Eiche, Birke, Pappel, und Ahorn geprägt wird, ist langfristig zu erhalten.
- 1.3 Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Bäume einschließlich deren Wurzelbereiche gem. DIN 18820 (jeweils geltende Fassung) vor Schäden, z.B. durch Befahren zu schützen.
- 1.4 Für die im Plan festgesetzten zu pflanzenden Einzelbäume sind standortangepasste Arten der Pflanzenartliste (Kap. 11.2 der Begründung) zu verwenden. Außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind vorrangig Bäume aus Teil 1, in öffentlichen Verkehrsflächen vorrangig aus Teil 2 der Pflanzenartliste zu verwenden.
- 1.5 Pro Baum ist ein Leberbaum von mindestens 12 m² bei einer Mindestbreite von 2,5 m von Verengung und Verdichtung freizulassen. Größenflächen und Pflanzflächen sind gegen Befahren und Befahren zu sichern, soweit nicht in 1.1 anders geregelt.
- 1.6 Für die zu pflanzenden Sträucher und Gebüsch sind standortgemäße Arten der Pflanzenartliste (Kap. 11.2 der Begründung) zu verwenden.
- 1.7 In der Planzeichnung festgesetzte Pflanzangebote für Bäume entlang öffentlicher Straßen können in der Längsachse parallel zu den Fahrbahnen in der Lage verschoben werden. Im Übrigen sind geringfügige Abweichungen vom Standort der festgesetzten Bäume möglich, soweit die Abweichung gründerisch vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung einer Würdigung von nachrichtlichen Interessen jeweils mit der öffentlichen Belange vorrangig ist.
- 1.8 Es sind inklusive der unter 1.4 genannten mindestens 411 Bäume zu pflanzen. Bei der Wahl der Bäume ist die Pflanzenartliste (Kap. 11.2 der Begründung) zu verwenden. Außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind vorrangig Bäume aus Teil 1, in öffentlichen Verkehrsflächen vorrangig aus Teil 2 der Pflanzenartliste zu verwenden.
- 1.9 Parkfassaden mit einer Breite ab 3,00 m sind mit Kletterpflanzen flächig zu begrünen. Dies gilt nicht für Fassadenbereiche mit zur Belichtung notwendigen Fenstern von Außenbalkonen. Es ist mindestens eine Kletterart mit 3,00 m Wandraumhöhe zu pflanzen. Bei der Wahl der Pflanzenarten ist die Pflanzenartliste (Kap. 11.2 der Begründung) zu verwenden.
- #### 2. ÜBERDECKUNG VON UNTERBAUUNGEN
- Unterbauungen sind, sofern sie nicht überdeckt, als Treibebereichsfläche oder oberirdisch als Verkehrsfläche genutzt werden, unterhalb der Geländeerhänge mit einer mind. 0,80 m mächtigen Bodenüberdeckung herzustellen, nutzungsgerecht zu begrünen und zu bepflanzen. Für die Pflanzung hier- bis mittelgroßer Bäume ist die Bodenüberdeckung entsprechend den Erfordernissen der verschiedenen Baumarten zu verstärken, um eine dauerhafte artgerechte Entwicklung der Pflanze zu gewährleisten.
- #### 3. VERMEIDUNGSMASSNAHMEN
- Die Rodung der Bäume ist zum Schutz brütender Vögelarten und der Tagesquartiere von Fledermäusen im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.29.02., außerhalb der Brut- und Aktivitätsperiode, durchzuführen.
- 3.2 Zum Schutz von Fledermauswinterquartieren in Starkbäumen: Bäume mit einem Stammumfang über 200 cm sowie die bekannten oder ggf. weiteren potenziellen Höhlenbäume sind vor Fällung fachgerecht auf vorhandene Baumhöhlen hin zu prüfen und rechteckigform zu behandeln.
- 3.3 Zum Schutz von gebäudebedingenden Vögelarten und von Fledermäusen ist beim Abruch von Gebäuden, Rück- oder Zwerchwänden an äußeren Gebäudeteilen oder -wänden Folienpapier zu beachten: Verschaltungen oder Verankerungen im Bereich der Arkade sind sorgsam von Hand zu entfernen, sofern sich zahlreich Nisthöhlen oder Spalten befinden können. Dabei sind vorhandene Fledermausnester, sofern sie nicht flüchten, in atmungssicheren Stoffbeuteln zu halten und einem Fachkundigen zu übergeben, der die Tiere im folgenden Absatz in der Freiheit erlöst. Durch eine Umweltberatung ist die Befestigung von Gebäuden zu gewährleisten. Nach Abbau solcher Bereiche und dem Beginn der Abrissarbeiten bestehen keine weiteren Einschränkungen.
- #### 4. CEF-MASSNAHMEN (VORGEZEICHNETE AUSGLEICHSMASSNAHMEN UND FCS-MASSNAHMEN (MASSNAHMEN ZUR WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES))
- 4.1 Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von in Baumhöhlen lebenden Vögeln und spalten lebenden Fledermausarten sind vor Beginn der Rodungs- und Abbrucharbeiten 6 Vögelstiften und 3 Fledermausquartiere an zu erhaltende Bäume oder Gebäude im Geltungsbereich oder auf den benachbarten Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 251 oder Nr. 438 anzubringen (CEF-Maßnahme).
- 4.2 Zur Wahrung des Erhaltungszustandes von in Gebäudespalten lebenden Vögeln und Fledermausarten ist an jedem neuen Gebäude im oberen Fassadenbereich oder auf Dachaufbauten für die vorgenannten Arten jeweils eine geeignete Nisthilfe bzw. ein Quartier vorzusehen (FCS-Maßnahme).
- 4.3 Die Funktionsfähigkeit der gem. 4.1 und 4.2 festgesetzten Maßnahmen ist in den Jahren 1 und 3 nach Herstellung durch fachkundiges Personal zu überprüfen und dauerhaft sicherzustellen.
- 4.4 Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind mindestens 4.000 m² als arten- und länderspezifisch, extensiv gepflegte Magerrasen zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.
- #### 5. LEITUNGSVERLEGENGEN
- Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen sind Mindestabstände von 2,0 m zur Baumkrone der Bäume, geplanten und vorhandenen Baumstandorte einzuhalten bzw. die Vorschriften gemäß dem DVGW-Regelwerk: Bäume, unterirdische Leitungen jeweils abzustimmen. Sollten diese Abstände unterschritten werden, sind geeignete Schutzvorkehrungen gemäß vorgenanntem DVGW-Regelwerk zu treffen.

- ### TEXTLICHE HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG
- STRAßENBELEUCHTUNG**
 Bei Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum sind die „Vorgaben für öffentlich nutzbare Grünflächen und Straßenbegleitgrün“ der Stadt Erlangen in der jeweils aktuellsten Fassung zu beachten.
 - FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN**
 Im Rahmen des Begrünungsverfahrens ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan zu erstellen, in dem die festgesetzten Anforderungen nachzuweisen sind.
 - BAUMSCHUTZVERORDNUNG**
 Es gelten die Bestimmungen der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen in der jeweils aktuell geltenden Fassung (Inkrafttreten zuletzt am 15.04.2011). Bäume innerhalb des Geltungsbereichs, welche die Voraussetzungen erfüllen, dürfen nicht ohne die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde entfernt werden.
- ### VERFAHRENSHINWEISE
- Der Umw., Verkehrs- und Planungsausschuss Stadtrates der Stadt Erlangen hat in der Sitzung vom 21.01.2020 die Aufhebung des Bebauungsplans und mit der Sitzung vom 22.09.2020 die Umgrünung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB:
 Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 25.01.2021 bis 26.02.2021 durchgeführt.
 Der Erlauf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.10.2021 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.11.2021 bis 14.01.2022 öffentlich ausgestellt.
 - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB:
 Eine frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Festlegung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung, wurde in der Zeit vom 25.01.2021 bis zu 02.02.2021 durchgeführt.
 Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.11.2021 bis 14.01.2022 aufgefordert ihre Stellungnahmen abzugeben.
 - Die Stadt Erlangen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 31.03.2022 den Bebauungsplan in der Fassung vom 29.03.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
 - Der Satzungbeschluss zum dem Bebauungsplan wurde am 17.06.2022 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
 Die Hinweise gemäß §§ 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB sind erfolgt.
- Seigel
- Erlangen, den 20.06.22
 Referat für Planen und Bauen
- gez. Weber
 beauftragter Stadtrat



Bebauungsplan Nr. 438
 mit integriertem
 Grünordnungsplan

- Siemens Campus Modul 8 -

Stadt Erlangen

Rechtsverbindlich seit:	
Projekterstellung:	Begründung Bebauungsplan: bgrm Architekturbüro Stadtplanung Partnerschaftsgesellschaft mbH, München
Billigungsbeschluss:	28.10.2021
Satzungsbeschluss:	31.03.2022
Fassung vom:	29.03.2022
Grünordnungsplanung	Abteilung Stadtgrün / gez. Rothe
Referent:	gez. Weber Amtsleitung / gez. Lohse
	Abteilungsleitung / gez. Heuer
Referat für Planen und Bauen	Sachbearbeitung / gez. Weigand Amt für Stadtplanung und Mobilität

Für Teilflächen des Grundstücks Flst.-Nr. 510 der Gemarkung Bruck sowie die Grundstücke Flst.-Nrn. 1949/142, 1949/144, 1949/203, 1949/303 und Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 1949/129, 1949/145, 1949/180, 1949/182, 1949/183, 1949/187, 1949/200, 1949/274, 1949/282, 1949/298, 1949/299, 1949/300, 1949/301, 1949/302, 1949/304 und 1949/311 der Gemarkung Erlangen.